



## Fischereibestimmungen

Stand Januar 2019

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern des AFV Riedenburg e.V. gelten die gesetzlichen Vorschriften (Bayerisches Fischereigesetz, Ausführungsverordnung, Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Naturparkverordnung etc), die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Anordnungen der Verwaltungsbehörden sowie die vereinsinternen Bestimmungen.

Fischen Sie waidgerecht; verhalten Sie sich kameradschaftlich und zuvorkommend. Fischer sind Naturschützer; sie achten auf Flora und Fauna, hinterlassen keinen Müll und keine Innereien ausgenommener Fische sowie Schuppen am Angelplatz. Auch befahren sie keine Wiesen und Trockenrasenflächen, treten kein Schilf nieder und richten keine Flurschäden an.

Befahren Sie nur freigegebene Zufahrtswege zu den Gewässern und parken Sie ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen. Der Verein hat überall entlang der Gewässer Parkplätze angelegt. Auf Radfahrer und Fußgänger ist beim Befahren der Zufahrtswege zu den Gewässern unbedingt Rücksicht zu nehmen! Fahren Sie langsam, damit Radfahrer und Fußgänger nicht durch Staubentwicklung beeinträchtigt oder gefährdet werden. **Die Benutzung von Zufahrtswegen und Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr! Das Fischen im Bereich der Schleuse Haidhof erfolgt auf eigene Gefahr! Die Landungsstege im Unterwasser dürfen nicht betreten werden!**

Falls die Gefahr besteht, dass ein gefangener Fisch, der zurückzusetzen ist, beim Lösen des Hakens schwere Verletzungen erleidet (z. B. bei tiefem Schlucken), so ist das Vorfach im Maul abzuschneiden. Falls ein untermaßiger oder geschonter Fisch wegen geschlucktem Haken so stark verletzt ist, dass er nicht überlebensfähig ist, so ist als Nachweis das Vorfach auszuhängen oder abzuschneiden und der Haken im Fisch zu belassen.

Personen ab 10 Jahren mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung bzw. unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers fischen, der selbst auch im Besitz eines Fischereischeins und eines Erlaubnisscheins für das befischte Gewässer ist. Personen ab 14 Jahren mit abgelegter Fischerprüfung dürfen ohne Aufsicht alleine fischen, wenn sie einen Fischereischein (nicht Jugendfischereischein!) und einen Erlaubnisschein besitzen.

Bei Feststellung von Fischsterben, Gewässerverschmutzungen oder Ähnlichem ist unverzüglich ein Mitglied des Vorstands und die Polizei zu verständigen.

Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder anderweitig veräußert werden.

Für Gastfischer mit Tages- oder Wochenkarte gibt die Naturparkverordnung für einige Nebengewässer Einschränkungen vor.

Der Badensee St. Agatha ist Vereinsmitgliedern mit gesondertem Erlaubnisschein vorbehalten. Hier gelten teilweise abweichende Fischereibestimmungen, die auf dem Erlaubnisschein und der Rückseite der Fangliste abgedruckt sind. Im Agathasee ist die Schonzeit für die Regenbogenforelle aufgehoben.

### 2. Fischereiaufsicht

Fischereiausübende sind verpflichtet, einen gültigen Fischereischein und einen Erlaubnisschein (Jahreskarte, Wochenkarte, Tageskarte) mitzuführen, Vereinsmitglieder zusätzlich die Fangliste. Diese sind auf Verlangen den Fischereiaufsehern, dem 1. und 2. Vorstand des AFV Riedenburg e.V. als Pächter und den Polizeibeamten vorzuzeigen und auszuhändigen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten!

Verstöße gegen diese Bestimmungen können satzungsgemäß mit Erlaubnisentzug, Sperre oder Ausschluss aus dem Verein geahndet werden!

### 3. Schonzeiten und Schonmaße

Die aktuell gültigen vereinsinternen Schonzeiten und Schonmaße finden Sie auf dem Erlaubnisschein. Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten in Bayern.

#### **Fische ohne Schonmaß und Schonzeit:**

Wels (Waller), Flußbarsch, Kaulbarsch, Rotauge, Rotfeder, Brachse, Güster, Rußnase, Giebel, Karausche, Hasel, Moderlieschen, Laube, Mühlkoppe, 3-stacheliger Stichling, Schwarzmeergrundeln.

#### **Ganzjährig geschützt:**

Bitterling, Stör, Sterlet, alle Neunaugen, alle Muschelarten, 9-stacheliger Stichling.

### 4. Sonstige Bestimmungen

Jeder Angler ist für die Sauberkeit des benutzten Angelplatzes verantwortlich, auch wenn herumliegender Müll nicht von ihm stammt!

Jeder Fischereiausübende repräsentiert den Verein und die Zunft der Fischer durch sein Verhalten am Gewässer in der Öffentlichkeit! Bitte bedenken Sie das und richten Sie Ihr Verhalten entsprechend aus!

### 5. Ausgabestellen für Erlaubnisscheine:

#### **Riedenburg:**

Tankstelle Lima, Kelheimer Str. 5A, Tel. 09442/906162

Tourist-Information, Marktplatz 1, Tel. 09442/905000

Brauereigasthof Schwan, Marktplatz 5, Tel. 09441/1272

Schreibwaren Kirchmeier, An der Altmühl 19, Tel. 09442/991508

#### **Meihern:**

Gasthof Johann Schmid, Sandstr. 22, Tel. 09442/1631

Gasthof Max Schels, An der Post 9, Tel. 09442/1330

#### **Untereggersberg:**

Gasthof Pflieger, Untereggersberg 8, Tel. 09442/92100

#### **Prunn:**

Gasthof zur Krone, Prunner Hauptstr. 13, Tel. 09442/922010

#### **Kastlhof:**

Gasthof Brock (Campingplatz), Kastlhof 1, Tel. 09447/698

#### **Kelheim:**

Jagen u. Fischen 2000 Edmaier, Schäfflerstr. 14, Tel. 09441/177881

#### **Abensberg**

Norbert's Anglereck, An der Abens 7, Tel. 09443/5723

**Preise zum Druckzeitpunkt:** Tageskarte 15,00 €  
Wochenkarte 45,00 €

Die aktuell gültigen Preise finden Sie auf unserer Homepage [www.afv-riedenburg.de](http://www.afv-riedenburg.de)

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Fischweid! **Petri Heil!**

**Altmühl-Fischerei-Verein Riedenburg e.V.**

1. Vorsitzender Ludolf Wasner Tel. 0171/9708759

# Gewässerkarte AFV – Riedenburg

